Brandenburgische Technische Universität Cottbus

02/2004 | **Mitteilungen Amtsblatt der BTU Cottbus** | **02.03.2004**

I n h a l t

Seite

1. Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. Oktober 2003 — 2

2. Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. Oktober 2003 — 36

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Hauptreferat Hochschulplanung und Studium
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 7. Oktober 2003

Präambel
Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Regelstudienzeit	2
§ 2	Prüfungsaufbau	2
§ 3	Fristen	2
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 7	Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 8	Projektarbeiten	5
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	5
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 12	Freiversuch	8
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 15	Prüfungsausschuss	9
§ 16	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 17	Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	10
§ 18	Zweck der Diplomprüfung	10
§ 19	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	10
§ 20	Zeugnis und Diplomurkunde	11
§ 21	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	12
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 23	Zuständigkeiten	12
II.	Fachspezifische Bestimmungen	14
§ 24	Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	14
§ 25	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	14
§ 26	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	14
§ 27	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	15
§ 28	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	15
§ 29	Studienarbeit	15
§ 30	Bearbeitungszeit und Inhalt der Diplomarbeit	16
§ 31	Diplomgrad	16
III.	Schlussbestimmungen	16
§ 32	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium, die Praktika gemäß Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung) und die Prüfungen einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§§ 19, 30). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 5) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) [1]Die Diplom-Vorprüfung ist grundsätzlich bis zum Ende der für das Grundstudium vorgesehenen Studiendauer (§ 24 Abs. 2), die Dip-

lomprüfung bis zum Ende der für das Hauptstudium vorgesehenen Studiendauer (§ 24 Abs. 2) abzulegen. [2]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen über die Elternzeit gemäß Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in der jeweils geltenden Fassung. berücksichtigt. [3]Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) [1]Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters sind Prüfungszeiträume vorgesehen. [2]Die Prüfungsleistungen, die nicht Projektarbeiten (§ 8) sind, sind innerhalb dieser Zeiträume so zu terminieren, dass sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich Projektarbeiten, sowie die Studienarbeit grundsätzlich vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Studienarbeit sowie der Diplomarbeit informiert. [2]Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) [1]Studierende, welche die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraumes vor der Vorlesungszeit des sechsten bzw. zwölften Semesters abgeschlossen haben, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Pflichtgespräch bestellt. [2]Im Verlauf des Pflichtgespräches legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Kandidaten einen verbindlichen Terminplan für die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen fest. [3]Inhalt und Ergebnis der Pflichtberatung sind aktenkundig zu machen. [4]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann andere Prüferinnen oder Prüfer mit der Durchführung der Pflichtgespräche beauftragen. [5]Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne einen wichtigen Grund nicht zum Pflichtgespräch, wird der Terminplan ohne Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. [6]Meldet sich die oder der Studierende ohne triftigen Grund (§ 10 Abs. 2 und 3) nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen an, gilt die Prüfungsleistung zum festgelegten Zeitpunkt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [7]§ 10 Abs. 3 und 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) und die fachlichen Voraussetzungen (§§ 25, 27) nachgewiesen sind.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU eingeschrieben ist und
2. die erforderlichen Praktika entsprechend der Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung) erfolgreich abgeleistet hat. [2]Auch vor der Ableistung der vorgeschriebenen Praktika können Prüfungsleistungen abgelegt werden. [3]Der Nachweis über die jeweils für das Grund- und Hauptstudium vorgeschriebenen Praktika muss spätestens zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung vorgelegt werden.

(2) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich rechtzeitig, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Termin, zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung schriftlich im Prüfungsamt anzumelden (§ 28 Abs. 3). [2]Sie oder er hat sich rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage nach Ausgabe des Themas durch die oder den Prüfenden (Studienarbeit) oder Betreuenden (Diplomarbeit), zur Studienarbeit und Diplomarbeit schriftlich im Prüfungsamt anzumelden (§§ 19 Abs. 3, 29 Abs. 2).
(3) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, oder Diplomprüfung und zur Studienarbeit oder Diplomarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und in § 25 (für die Diplom-Vorprüfung) oder in § 27 (für die Diplomprüfung) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang eine in dieser Ordnung für die gewählte Studienrichtung vorgeschriebene Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) oder
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7) oder
3. Projektarbeiten (§ 8) sowie die
4. Studienarbeit (§ 29).

[2]Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig; hierfür ist jedoch eine vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. [3]Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind nicht zulässig.

(2) [1]Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. [3]Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) [1]Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. [3]Im Rahmen mündlicher Prüfungsleistungen können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(2) [1]Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. [2]Im Falle der zweiten Wiederholungsprüfung hat die Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erfolgen (Kollegialprüfung).

(3) Die Prüfungsdauer muss für alle Kandidatinnen oder Kandidaten gleich sein. Sie beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis sowie die wesentlichen Gründe sind den Kandidatinnen oder Kandidaten im Anschluss an die Beratung, welche auf die Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung folgt, bekannt zu geben.

(5) [1]Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. [2]Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) [1]In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (schriftliche Prüfungsleistungen) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. [2]Der Kandidatin oder dem Kandidaten können Prüfungsthemen zur Auswahl gegeben werden.

(2) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer, im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern, zu bewerten. [2]Die Note ergibt sich im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [3]Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel 45 Minuten mal der Semesterwochenstundenzahl betragen, wobei eine Mindestdauer von 90 Minuten und eine Maximaldauer von 240 Minuten einzuhalten sind.

(4) [1]Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. [2]Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) [1]Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. [2]Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) [1]Projektarbeiten sollen in der Regel innerhalb des jeweiligen Semesters abgeschlossen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten und rechtzeitig gestellten Antrag. [2]Der maximal zulässige Umfang entspricht einschließlich Präsenzzeiten in der zugehörigen Lehrveranstaltung der Semesterwochenstundenzahl multipliziert mit der Anzahl der Semesterwochen der zugehörigen Lehrveranstaltung multipliziert mit drei.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. [2]Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als mit der Semesterwochenstundenzahl der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltung gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der

einzelnen Prüfungsleistungen. [2]Ist eine Zuordnung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen nicht möglich, errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. [3]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [4]Die Fachnote lautet:

bei einem gewichteten arithmetischen Mittel bis 1,5	= sehr gut,
bei einem gewichteten arithmetischen Mittel von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem gewichteten arithmetischen Mittel von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem gewichteten arithmetischen Mittel von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem gewichteten arithmetischen Mittel ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) [1]Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten, der Note der Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit. [3]Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2, Satz 1, 3 und 4 entsprechend. [4]Dabei wird die Note der Studienarbeit mit 10 Semesterwochenstunden, die der Diplomarbeit mit 18 Semesterwochenstunden gewichtet.

(4) [1]Bei überragenden Leistungen kann für die Diplomprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. [2]Eine überragende Leistung liegt in der Regel bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschließlich 1,3 vor.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Die Studierenden haben bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung das Recht, von der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zurückzutreten, sofern sie sich zeitgleich zu einer anderen, noch nicht angemeldeten Prüfungsleistung anmelden, die in demselben Semester abgenommen wird. [2]Satz 1 gilt nicht für Anmeldungen gemäß eines verbindlichen Terminplans (§ 3 Abs. 4), für Anmeldungen von Amts wegen (§ 13 Abs. 3) und für eine bereits ersatzweise erfolgte Anmeldung gemäß Satz 1.

(2) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfungsleistung, die sie oder er angemeldet oder angetreten hat, ohne Ersatzanmeldung gemäß Absatz 1 und ohne triftigen Grund zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) [1]Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. [3]In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. [4]Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat sie oder er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. [5]Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. [6]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. [7]Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der in diesem Fall auch außerhalb der Prüfungszeiträume liegen darf, jedoch spätestens im entsprechenden Prüfungszeitraum des folgenden Se-

mesters liegen soll. [8]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) [1]Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil einer Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. [2]Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [3]Soweit nach Absatz 5 Satz 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Kandidatin oder der Kandidat nach Absatz 5 Satz 2, 3 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach § 21 Abs. 1 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(5) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder die oder der zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung einreicht (Plagiarismus), kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Prüfungsausschluss schriftlich zu verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. [2]Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind, d.h. mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden (§ 9 Abs. 1).

(2) [1]Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. [2]Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Studienarbeit sowie die Diplomarbeit jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurden die Studienarbeit oder die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Prüfungsleistungen, die Studienarbeit oder die Diplomarbeit wiederholt werden können oder müssen.

(4) [1]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. [2]Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein entsprechender Vermerk in die Bescheinigung aufzunehmen.

§ 12 Freiversuch

(1) [1]Maximal drei nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten gemäß Angabe durch die Kandidatin oder den Kandidaten als nicht unternommen, wenn sie erstmals innerhalb der ersten acht Fachsemester

der Regelstudienzeit entsprechend § 1 abgelegt wurden (Freiversuch). [2]Eine Prüfungsleistung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. [3]§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Diplomprüfung können auch bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. [2]Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen vom Freiversuch (§ 12 Abs. 2) nicht zulässig. [3]Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) [1]Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt von Amts wegen; die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. [2]Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. [3]§ 10 Abs. 3, 4 findet entsprechend Anwendung.

(4) [1]Der Prüfungsanspruch auf die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung bleibt auch bei einem Studiengangs- oder Hochschulwechsel für ein Semester bestehen. [2]Dieser Anspruch verlängert sich bei erstmaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung innerhalb dieser Frist um ein weiteres Semester. [3]Für Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Regelungen dieses Absatzes findet § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. [2]Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. [2]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [4]Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen

und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) [1]Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet. [2]Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung).

(5) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. [2]Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. [3]Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) [1]Der für die Organisation von Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständige Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
- eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

[2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt. [2]Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Studien- und Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. [2]Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. [3]Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. [2]Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der oder dem Vorsitzenden übertragen. [3]Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach § 12 Abs. 3 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) [1]Für mündliche Prüfungsleistungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüferin

oder einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

[1]Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. [2]Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

[1]Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. [2]Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) [1]Die Diplomarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der BTU in einem für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. [2]Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 30 Abs. 2) erfolgt nach Genehmigung des Prüfungsausschusses durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 30); diese oder dieser informiert das Prüfungsamt über die Themenausgabe (§ 4 Abs. 2). [2]Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. [3]Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Diplomarbeit Themenwünsche äußern. [4]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. [5]Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach Bestehen von sechs Fachprüfungen sowie der Studienarbeit und spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten Fachprüfung oder dem Bestehen der Studienarbeit auszugeben, je nachdem welcher Termin später liegt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) [1]Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß bei der Betreuerin oder beim Betreuer abzuliefern; bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann die zusätzliche Abgabe eines Exemplars der Diplomarbeit in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger gefordert werden. [2]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [3]Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und kei-

ne anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) [1]Die Diplomarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. [3]Wird die Diplomarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) [1]Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. [2]Darunter soll die oder der Betreuende der Diplomarbeit sein. [3]Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. [4]§ 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [5]Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) [1]Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. [2]Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) [1]Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. [2]In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die erbrachten Prüfungsleistungen mit ihren Bewertungen, die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. [3]In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die erbrachten Prüfungsleistungen mit ihren Bewertungen, die Fachnoten, das Thema und die Note der Studienarbeit, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung, ferner die Studienrichtung und gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß Studienordnung aufzunehmen. [4]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern (§ 28 Abs. 4) und/oder die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigten Fachsemester in das Zeugnis aufgenommen. [5]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.

(2) [1]Die BTU stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus. [2]Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.[1)] [3]Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf Antrag zweisprachige Urkunden und Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache auszuhändigen. [4]In englischsprachigen Dokumenten erfolgt die Bezeichnung des Studienganges in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung wie folgt: Studienrichtung Produktionstechnik: „Industrial Engineering and Management“, Studienrichtung Bauingenieurwesen: „Civil Engineering and Management“, Studienrichtung Umwelttechnik: „Environmental Engineering and Management“, Studienrichtung Energieversorgung: „Power Supply Engineering and Management“, Studienrichtung Informatik: „Information Systems Engineering and Management“.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. [3]Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der BTU versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Bestandteil der Diplomprüfung gemäß § 2 erbracht worden ist und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der BTU versehen.

[1)] Die jeweil geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort: Diploma Supplement).

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) [1]Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigen. [2]Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. [3]Entsprechendes gilt für die Studienarbeit und die Diplomarbeit.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Weitere Maßnahmen gemäß der Satzung zu Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsverfahren der BTU in der jeweils gültigen Fassung bleiben jeweils vorbehalten.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfungsleistung, deren Bestehen Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bei der oder dem zuständigen Prüfenden in angemessener Frist unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

1. Die Ladung zu und die Durchführung von Pflichtberatungen bzw. die Beauftragung von Prüferinnen oder Prüfern zur Durchführung von Pflichtberatungen und die Meldung der festgelegten Terminpläne an das Prüfungsamt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (§ 3 Abs. 4); die Ladung zu den Pflichtgesprächen kann im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes erfolgen,
2. die Gestattung verlängerter Bearbeitungszeiten und/oder alternativen Prüfungsformen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (§ 5 Abs. 2),
3. Ausnahmegenehmigungen zum Abschlusstermin von Projektarbeiten (§ 8 Abs. 3),
4. die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“ (§ 9 Abs. 4),
5. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 10); in diesem Fall kann in dringenden Fällen im Auftrag des Prüfungsausschusses die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheiden,
6. Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen (§ 11),
7. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 14),
8. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 16),
9. die Genehmigung externer Diplomarbeiten (§ 19 Abs. 2 Satz 2) sowie die Genehmigung der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas (§ 19 Abs. 3) nach Prüfung der Zulässigkeit des Umfanges (§ 30 Abs. 1) und des Themas (§ 30 Abs. 2), sowie gegebenenfalls die rechtzeitige Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 19 Abs. 3 an Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Diplomarbeit nicht selbst fristgemäß angemeldet haben,

10. Entscheidungen über die Korrektur der Zeugnisse oder die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21),
11. Einzelfallentscheidungen (§ 29 Abs. 1 Satz 5), Kategorisierung von Studienarbeiten in Zweifelsfällen (§ 29 Abs. 3 Satz 1), Genehmigung der Ausgabe von Studienarbeitsthemen (§ 29 Abs. 3 Satz 2) bzw. die rechtzeitige Ausgabe eines Studienarbeitsthemas gemäß § 29 Abs. 3 Satz 6 an Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Studienarbeit nicht selbst fristgemäß angemeldet haben,

(2) Das Prüfungsamt ist zuständig für:

1. die Dokumentation der Information der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Prüfer gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,
2. die Information des Prüfungsausschusses über zu einem Pflichtgespräch zu ladende Personen und deren erbrachte und nicht erbrachte Prüfungsleistungen und die rechtzeitige Anmeldung der pflichtberatenen Kandidatinnen und Kandidaten von Amts wegen entsprechend des festgelegten Terminplanes (§ 3 Abs. 4); gegebenenfalls für übertragene Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 1,
3. die Berechnung der Fachnoten aus den Noten der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 2) sowie der Gesamtnoten (§ 9 Abs. 3),
4. übertragene Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 5, die Benachrichtigung des Prüfungsausschusses über Beeinflussungsversuche (§ 10 Abs. 5),
5. die Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über nicht bestandene Prüfungen und die Termine zur Wiederholung (§ 11) sowie über Wiederholungsanmeldungen von Amts wegen (§ 13),
6. das Ausstellen von Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 4,
7. die schriftliche Information der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie des Prüfungsausschusses über die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Anmeldung der Studienarbeit gemäß § 29 Abs. 3 Satz 6 bzw. der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4; im letzteren Fall ist die Kategorie der bestandenen Studienarbeit (§ 29 Abs. 3) mitzuteilen und auf die Erfordernisse des § 30 Abs. 2 hinzuweisen,
8. das Ausstellen der Zeugnisse, des Diploma Supplements und der Diplomurkunde (§§ 20, 32 Abs. 3),
9. die Nachweisführung über erbrachte Prüfungsleistungen,
10. die Dokumentation von Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 sowie die schriftliche Information der Studierenden, für die § 32 Abs. 3 Sätze 3 und 4 zutreffen.

(3) Die Prüfenden sind zuständig für:

1. die dokumentierte Information der Kandidatinnen und Kandidaten sowie des Prüfungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn sowie über erlaubte Hilfsmittel bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 4,
2. die eigenständige Abnahme von Prüfungsleistungen (§ 5), die Protokollierung der Prüfungsergebnisse (§ 6 Abs. 4), die Festsetzung der Noten der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 1), die Benachrichtigung des Prüfungsamtes über die Prüfungsergebnisse sowie Beeinflussungsversuche oder Störungen (§ 10 Abs. 5),
3. die Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas nach Genehmigung von Umfang und Inhalt sowie ggf. der externen Erstellung durch den Prüfungsausschuss (§§ 19, 30),
4. die Ausgabe eines Studienarbeitsthemas nach Genehmigung von Umfang und Inhalt durch den Prüfungsausschuss sowie die Information des Prüfungsamtes über Themenausgabe und Kategorie (§ 29 Abs. 3),
5. die Festlegung von Art und Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen im Rahmen des § 25 Satz 2 sowie der Regelungen der Studienordnung (§ 25 Satz 3),
6. Archivierung der Prüfungsarbeiten, der darauf bezogenen Gutachten und der Prüfungsprotokolle und Gewährung von Einsichtnahmen in die Prüfungsakten (§ 22).

II. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zehn Fachsemester.

(2) [1]Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Fachsemestern mit der Diplom-Vorprüfung, und das Hauptstudium, das nach dem zehnten Fachsemester mit der Diplomprüfung abschließt. [2]Studierende haben sich während des Grundstudiums für eine Studienrichtung zu entscheiden.

[3]Studienrichtungen sind:

1. Produktionstechnik,
2. Bauingenieurwesen,
3. Umwelttechnik,
4. Energieversorgung,
5. Informatik.

(3) [1]Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. [2]Davon entfallen je nach gewählter Studienrichtung (Absatz 2 Satz 2):

in allen Studienrichtungen außer Umwelttechnik:

1. auf das Grundstudium 102 Semesterwochenstunden
2. auf das Hauptstudium 88 Semesterwochenstunden,

für die Studienrichtung Umwelttechnik:

1. auf das Grundstudium 104 Semesterwochenstunden
2. auf das Hauptstudium 86 Semesterwochenstunden.

[3]Hinzu kommen eine Studienarbeit und eine Diplomarbeit im Hauptstudium.

(4) [1]Die Dauer von Grund- und Fachpraktikum beträgt insgesamt 24 Wochen, davon zwölf Wochen Grundpraktikum und zwölf Wochen Fachpraktikum. [2]Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

[1]Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen für jede Fachprüfung oder Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist in Anlage 1 festgelegt. [2]Gegenstand der Prüfungsvorleistungen sind Leistungen wie Laborpraktika, EDV-gestützte Übungen und ähnliche Leistungen, insbesondere im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die - soweit sie einmal bestanden sind - bei Nichtbestehen der zugehörigen Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung nicht wiederholt werden müssen. [3]Die Art und Ausgestaltung der Prüfungsvorleistung legt im Rahmen der Regelungen der Studienordnung die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer fest. [4]§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend. [5]Die Fachprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) [1]Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. [2]Da Lehrveranstaltungen weiterentwickelt werden, besteht kein Anspruch auf Prüfung des Stoffgebietes früherer, mehr als drei Semester zurückliegender Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst acht Fachprüfungen mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung:

Fachprüfung	Prüfungsleistungen
1. Mathematik	3
2. naturwissenschaftliche Fächer	1-3
3. Allgemeine. Betriebswirtschaftslehre	1
4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1
5. Rechtswissenschaftliche Fächer	1
6. Informatik für Ingenieure	2[2)]
7. Ingenieurwissenschaftliche Fächer	4-7
8. Fachübergreifendes Studium	1

Prüfungsleistung aus dem Bereich des ZTG.

[2)] Entfallen in der Studienrichtung Informatik.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann ablegen, wer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) [1]Maximal zwei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen. [2]Die fehlenden Prüfungsleistungen sind spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

(3) [1]Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen für jede Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung der Diplomprüfung legt Anlage 1 fest. [2]§ 25 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Für den Gegenstand der Fachprüfungen gilt § 26 Abs. 1 entsprechend.

(2) [1]Die Diplomprüfung besteht aus acht Fachprüfungen, der Studienarbeit (§ 29) und der Diplomarbeit (§§ 19, 30). [2]Fachprüfungen sind in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern nach Maßgabe der Studienordnung in den folgenden Fächern abzulegen:

1 Fachprüfung: Betriebswirtschaftliches Fach I
Wahlpflichtfach im Umfang von 12 SWS
2 Prüfungsleistungen im selben Prüfungszeitraum

1 Fachprüfung: Betriebswirtschaftliches Fach II
Wahlpflichtfach im Umfang von 12 SWS
2 Prüfungsleistungen im selben Prüfungszeitraum

1 Fachprüfung: Volkswirtschaftliches Fach
Wahlpflichtfach im Umfang von 8 SWS
2 Prüfungsleistungen im selben Prüfungszeitraum

1 Fachprüfung: Rechtswissenschaftliche Fächer
Wahlpflichtfach im Umfang von 6 SWS
1 - 2 Prüfungsleistungen

1 Fachprüfung: Fachübergreifende und Integrierende Fächer
Wahlpflichtfächer[3)] im Umfang von 12 SWS
3 Prüfungsleistungen

1 Fachprüfung: Technisches Fach I
Pflichtfächer im Umfang von 10-12 SWS
2-4 Prüfungsleistungen

1 Fachprüfung: Technisches Fach II
Wahlpflichtfächer im Umfang von 12 SWS
3-4 Prüfungsleistungen

1 Fachprüfung: Technisches Fach III
Wahlpflichtfächer im Umfang von 12-16 SWS
3-6 Prüfungsleistungen

(3) [1]Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen aus dem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich ist anzugeben, für welche Fachprüfung die angemeldete Prüfungsleistung erbracht werden soll. [2]Die Angabe ist unwiderruflich.

(4) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). [2]Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote (§ 9 Abs. 2) nicht einbezogen.

§ 29 Studienarbeit

(1) [1]Die Studienarbeit ist eine während des Hauptstudiums zu erbringende Prüfungsarbeit. [2]In der Studienarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus dem Fach nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. [3]Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. [4]§ 30 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [5]Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern; die Einhaltung der Regelstudienzeit soll hierbei berücksichtigt werden.

[3)] Für die Studienrichtung Energieversorgung Pflichtfächer.

(2) [1]Die Studienarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. [2]Die Aufgabe für die Studienarbeit soll von der Prüferin oder dem Prüfer aus dem Gebiet gestellt werden, mit dem sie oder er am Lehrangebot gemäß der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt ist. [3]§ 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Das Thema der Studienarbeit ist so zu formulieren, dass es als wirtschaftswissenschaftliches oder als technisches Thema kategorisiert werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Kategorie der Studienarbeit. [2]Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit erfolgt nach Genehmigung des Prüfungsausschusses durch die Betreuerin oder den Betreuer; diese oder dieser informiert das Prüfungsamt über die Themenausgabe und die Kategorie gemäß Satz 1. [3]§ 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Studienarbeit Themenwünsche äußern. [5]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. [6]Das Thema der Studienarbeit ist frühestens nach Bestehen von zwei Fachprüfungen des Hauptstudiums und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der vorletzten Fachprüfung auszugeben.

(4) [1]§ 19 Abs. 4, 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [2]Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.[4)]

(5) [1]§ 19 Abs. 6, 7, 8 gilt entsprechend. [2]Die Studienarbeit ist mit neuer Themenstellung zu wiederholen.

§ 30 Bearbeitungszeit und Inhalt der Diplomarbeit

(1) [1]Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate, bei experimentellen und empirischen Arbeiten sechs Monate nicht überschreiten. [2]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass sowohl die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit als auch die Regelstudienzeit nach Möglichkeit eingehalten werden können. [3]Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern; die Einhaltung der Regelstudienzeit soll hierbei berücksichtigt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu formulieren, dass es als wirtschaftswissenschaftliches oder als technisches Thema kategorisiert werden kann; es soll nicht derselben Kategorie wie die Studienarbeit (§ 29 Abs. 3) angehören.

§ 31 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der BTU den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) mit Angabe des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studienrichtung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 am 1. Oktober 2003, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die vorläufige Prüfungsordnung vom 10. Februar 1993 (ABl. 08/1993) und die Prüfungsordnung vom 8. Juni 1995 (ABl. 09/1996), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000 (ABl. 14/2001) mit den in Absatz 2, 3 genannten Einschränkungen außer Kraft.

(2) [1]Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-prüfung entweder nach dieser oder nach der für sie gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der

---

4) Vgl. Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – WissPraxSa (ABl. 02/2003) in der jeweils geltenden Fassung.

BTU ablegen. [2]Die Entscheidung ist nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt mit der nächsten anzumeldenden Prüfung bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. [3]Für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung nach der für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen, gilt diese Prüfungsordnung mit Eintritt in das Hauptstudium. [4]In diesem Fall verlängern sich die in dieser Ordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Fristen, die in der für diese Studierenden bislang geltenden Prüfungsordnung nicht oder anders vorgesehen waren, um die Zeit zwischen dem Ende des vierten Fachsemesters und dem Termin der Diplom-Vorprüfung.

(3) Studierende, welche die Diplomprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die die Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der für sie geltenden Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag ein Diploma Supplement (DS) sowie Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache entsprechend § 20 Abs. 2 ausgestellt.

(4) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. Oktober 2003 (Tabellenteil)

Inhalt

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.1 Prüfungs- und Studienleistungen - alle Studienrichtungen 19

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.2 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Produktionstechnik 20

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.3 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Bauingenieurwesen 21

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.4 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Umwelttechnik 22

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.5 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Energieversorgung 23

Anlage 1.1 Grundstudium 1.1.6 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Informatik 24

Anlage 1.2 Hauptstudium 1.2.1 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Produktionstechnik 25

Anlage 1.2 Hauptstudium 1.2.2 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Bauingenieurwesen 28

Anlage 1.2 Hauptstudium 1.2.3 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Umwelttechnik 29

Anlage 1.2 Hauptstudium 1.2.4 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Energieversorgung 31

Anlage 1.2 Hauptstudium 1.2.5 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Informatik 33

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.1 Prüfungs- und Studienleistungen - alle Studienrichtungen

		WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester		SWS Summe		PVL Summe	Art der PL
Nr.	Fach	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
0	Studium und Berufsbild des Wirtschaftsinge-nieurs[1)]	1											
1	Mathematik I, II	4	2 PVL	4 PL	2 PVL					8	4	2 PVL	Klausur 2 Std.
2	Statistik I					4 PL	2			4	2		Klausur 1,5 Std.
3	Wirtschaftsmathematik und Operations Research							2 PL	2	2	2		Klausur 1,5 Std.
4	Physik	2	2	2 PL	2 PVL					4	4	1 PVL	Klausur 3 Std.
5	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2 PVL	1	2 PVL	1	2 PVL	1	2 PL		8	3	3 PVL	Klausur 4 Std.
6	Betriebliches Rechnungswesen	1 PVL	1	1 PVL	1					2	2	2 PVL	
7	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	2	1 PVL	2	1	2 PL	1			6	3	1 PVL	Klausur 3 Std.
8	Privatrecht					2	2 PVL	2 PL	2	4	4	1 PVL	Klausur 3 Std.
9	Fachübergreifende Lehrveranstaltungen[2)]					2 PVL		2 PL		4		1 PVL	APL
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7	11	7	12	6	8	4	42	24		
		18		18		18		12		66			

[1)] Fakultativ.
[2)] Es sind zwei Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen, die APL erstreckt sich nicht auf das Fach der PVL. Vgl. auch Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000).

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.2 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Produktionstechnik

		WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester		SWS Summe		PVL Summe	Art der PL
Nr.	Fach	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
10	Informatik für Ingenieure I: Algorithmieren und Programmieren II: eines der Fächer * objektorientierte Programmierung * Betriebssysteme und Rechnernetze * Einführung in die Technologie der Datenbank- und Informationssysteme * Rechnersysteme	2 PL	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
11	Technische Mechanik I, II	2	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	Klausur 3 Std.
12	Konstruktionslehre I			2 PL	1					2	1		2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
	Konstruktionslehre II					2 PL	1 PVL			2	1	1 PVL	
13	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	2 PL	1	2 PL	1					4	2		2 PL je eine Klausur à 2 Std.
14	Produktionslehre I, II					2 PL	1	2 PL	1	4	2		2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
15	Werkstofftechnik	2 PL								2			Klausur 1 Std.
Summe Produktionstechnik-spezifische Fächer		8	5 / 13	8	6 / 14	4	2 / 6	2	1 / 3	22	14 / 36		
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7 / 18	11	7 / 18	12	6 / 18	8	4 / 12	42	24 / 66		
Summe Grundstudium SR Produktionstechnik		19	12 / 31	19	13 / 32	16	8 / 24	10	5 / 15	64	38 / 102		

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.3 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Bauingenieurwesen

		WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester		SWS Summe		PVL Summe	Art der PL
Nr.	Fach	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
10	Informatik für Ingenieure I: Algorithmieren und Programmieren, II: eines der Fächer * Objektorientierte Programmierung * Betriebssysteme und Rechnernetze * Einführung in die Technologie der Datenbank- und Informationssysteme * Rechnersysteme	2 PL	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
11	Technische Mechanik I, II	2	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	Klausur 3 Std.
12	Baustoffe und Bauchemie	2 PL	2 PVL							2	2	1 PVL	Klausur 2 Std.
13	Baukonstruktion, Bauphysik					2	2 PVL	2 PL	2	4	4	1 PVL	Klausur 3 Std.
14	Statische Grundlagen der Tragwerksplanung					2	2 PVL	2 PL	2	4	4	1 PVL	Klausur 3 Std.
Summe Bauingenieurwesen-spezifische Fächer		6	6 (12)	4	4 (8)	4	4 (8)	4	4 (8)	18	18 (36)		
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7 (18)	11	7 (18)	12	6 (18)	8	4 (12)	42	24 (66)		
Summe Grundstudium SR Bauingenieurwesen		17	13 (30)	15	11 (26)	16	10 (26)	12	8 (20)	60	42 (102)		

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.4 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Umwelttechnik

		WS		SS		WS		SS		SWS		PVL	
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe		Summe	Art der PL
Nr.	Fach	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
10	Informatik für Ingenieure I: Algorithmieren und Programmieren, II: eines der Fächer * Objektorientierte Programmierung * Betriebssysteme und Rechnernetze * Einführung in die Technologie der Datenbank- und Informationssysteme * Rechnersysteme	2 PL	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
11	Biologie							2 PL	2	2	2		Mündliche Prüfung
12	Chemie	2	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	Klausur 3 Std.
13	Grundlagen des Wasser-, Luft- und Bodenschutzes	2		2		2 PL				6			Klausur 3 Std.
14	Thermodynamik I					2 PL	2			2	2		Klausur 2 Std.
15	Strömungslehre					2 PL	2			2	2		Klausur 2 Std.
16	Grundlagen der Konstruktionslehre I	2 PL	2							2	2		Klausur 2 Std.
Summe Umwelttechnik-spezifische Fächer		8	6	6	4	6	4	2	2	22	16		
		14		10		10		4		38			
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7	11	7	12	6	8	4	42	24		
		18		18		18		12		66			
Summe Grundstudium SR Umwelttechnik		19	13	17	11	18	10	10	6	64	40		
		32		28		28		16		104			

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.5 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Energieversorgung

		WS		SS		WS		SS		SWS		PVL	
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe		Summe	Art der PL
Nr.	Fach	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
10	Informatik für Ingenieure I: Algorithmieren und Programmieren, II: eines der Fächer * Objektorientierte Programmierung * Betriebssysteme und Rechnernetze * Einführung in die Technologie der Datenbank- und Informationssysteme * Rechnersysteme	2 PL	2 PVL	2 PL	2 PVL					4	4	2 PVL	2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
11	Grundlagen der Konstruktionslehre I	2 PL	2							2	2		Klausur 2 Std.
12	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	2 PL	1	2 PL	1					4	2		2 PL (je eine Klausur à 2 Std.)
13	Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik					2	1	2 PL	1 PVL	4	2	1 PVL	Klausur 3 Std.
14	Technische Thermodynamik					2	1	2 PL	1	4	2		Klausur 3 Std.
15	Energie und Umwelt					2 LN				2		1 LN	
16	Allgemeine Energiewirtschaft	2 PL	2							2	2		Klausur 3 Std.
Summe Energieversorgung-spezifische Fächer		8	7 (15)	4	3 (7)	6	2 (8)	4	2 (6)	22	14 (36)		
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7 (18)	11	7 (18)	12	6 (18)	8	4 (12)	42	24 (66)		
Summe Grundstudium SR Energieversorgung		19	14 (33)	15	10 (25)	18	8 (26)	12	6 (18)	64	38 (102)		

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung
LN Leistungsnachweis

Anlage 1.1 Grundstudium
1.1.6 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Informatik

Nr.	Fach	WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester		SWS Summe		PVL Summe	Art der PL
		VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB	VL	ÜB		
10	Informatik I/ Programmierpraktikum	4 PL	2+4[1] APL							4	2+4[1]		Klausur, APL
11	Informatik II Gestaltung von Software- systemen			4 PL	2+4[1]					4	2+4[1]		Klausur 2 Std.,
12	Softwarepraktikum						2 APL				2		APL
13	Informatik IV Betriebssysteme							4 PL	2	4	2		Klausur 2 Std.,
14	Informatik V Technische Informatik					3 PL	1	3 PL	1	6	2		2 PL (je 1 Klausur à 2 Std.)
Summe Informatik-spezifische Fächer		4	6	4	6	3	3	7	3	18	18		
		10		10		6		10		36			
Summe Fächer für alle Studienrichtungen		11	7	11	7	12	6	8	4	42	24		
		18		18		18		12		66			
Summe Grundstudium SR Informatik		15	13	15	13	15	9	15	7	60	42		
		28		28		24		22		102			

[1] 2 SWS Übungen als Präsenzveranstaltung plus 4 SWS Individualzeiten im Rechnerlabor.

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.2 Hauptstudium
1.2.1 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Produktionstechnik

Fach	Fachgebiet		PVL	Art der PL
1. Betriebswirtschaftliches Fach I 12 SWS	Eines der Fächer - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement, Umweltmanagement - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung	 (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
2. Betriebswirtschaftliches Fach II 12 SWS	Ein weiteres noch nicht belegtes Fach aus 1.	(12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
3. Volkswirtschaftliches Fach 8 SWS	eines der Fächer - VWL, insbesondere Wettbewerb und Innovation - VWL, insbesondere Umweltökonomie - VWL, insbesondere Konjunktur und Wachstum - VWL, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen	 (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std. und mündliche Prüfung
4. Rechtswissenschaftliches Fach 6 SWS	Handels- und Gesellschaftsrecht	(4 SWS)	1 PVL	Klausur 4 Std.
	wahlweise eines der Fächer * Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I * Arbeitsrecht I * Finanz- und Steuerrecht * Wirtschaftsrecht * Patentrecht oder ein weiteres mit 2 SWS ausgewiesenes rechtswissenschaftliches Fach[1)]	 (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)	1 PVL[2)]	
5a. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen 4 SWS[3)]	Es sind zwei Fächer à 2 SWS zu wählen.	(2 SWS)	1 PVL[4)]	
		(2 SWS)		1 APL
5b. Integrationsfach 8 SWS	Es sind 8 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen: Operations Research Projektmanagement Statistik II Systemanalyse	 (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 1 PVL	 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.

6. Technisches Fach I 12 SWS	Produktionswirtschaft Informationssysteme in Unternehmen	(6 SWS) (6 SWS)		Klausur 4 Std. 2 PL (je 1 Klausur á 90 min.)
7. Technisches Fach II 12 SWS	Es sind 12 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen.			
	Studienschwerpunkt I: Produktion			
	* Materialfluss und Logistik	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Montagetechnik	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fertigungstechnik I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fertigungstechnik II	(2 SWS)		Klausur 1 Std.
	* Automatisierungstechnik II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Automatisierungstechnik III	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Werkzeugmaschinen I	(2 SWS)		Klausur 1 Std.
	* Produktionsmanagement	(4 SWS)		APL
	Studienschwerpunkt II: Leichtbau und Werkstoffe			
	* Leichtbaukonstruktion	(2 SWS)		Klausur 1 Std.
	* Leichtbauwerkstoffe	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fügetechnik	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Leichtbau und Strukturmechanik I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Leichtbau und Strukturmechanik II	(2 SWS)		Klausur 1 Std.
	* Polymermaterialien	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Kunststofftechnik I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	Studienschwerpunkt III: Fahrzeug- und Luftfahrttechnik			
	* Grundlagen der Verbrennungsmotoren	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fertigungs- und Reparaturverfahren im Triebwerksbau	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Grundlagen der Fahrzeugtechnik	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fahrzeugtechnik I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fahrzeugtechnik II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fahrzeugantriebe I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fahrzeugantriebe II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Leichtbau und Strukturmechanik I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Fahrzeugsschwingung	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Materialfluss und Logistik	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
8. Technisches Fach III 14 SWS	14 SWS aus den folgenden Fächern:			
	* Qualitätslehre I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Qualitätslehre II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Qualitätsmanagement	(2 SWS)		APL
	* Enterprise Resource Planning	(4 SWS)		APL
	* Arbeitswissenschaft	(4 SWS)	1 PVL	Klausur 2 Std.
	* Ringlabor Projektarbeit[5)]	(4 SWS)		APL
	* Ringlabor Produktionstechnik[5)]	(6 SWS)		APL
	* noch nicht gewählte Fächer aus 7.			
9. Studienarbeit				
10. Diplomarbeit				

1) Vorherige (!) Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
2) PVL benotet
3) Es sind Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen. Die oder der Studierende hat unabhängig von der Studienrichtung die Möglichkeit, im Rahmen des Technischen Fachs III Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von 6 SWS zu wählen, vgl. Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000). Sollen geistes- oder sozialwissenschaftliche Fächer im Rahmen des TF III gewählt werden, die im Fächerkatalog des TF III nicht genannt sind, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
4) Prüfungsvorleistung benotet. Die APL darf sich nicht auf das Fach der PVL erstrecken.
5) Es kann nur eines der beiden Ringlabore gewählt werden.

P Prüfung
PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.2 Hauptstudium
1.2.2 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Bauingenieurwesen

Fach	Fachgebiet		PVL	Art der PL
1. Betriebswirtschaftliches Fach I 12 SWS	Eines der Fächer - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement, Umweltmanagement - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung	 (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
2. Betriebswirtschaftliches Fach II 12 SWS	Ein weiteres noch nicht belegtes Fach aus 1.	(12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
3. Volkswirtschaftliches Fach 8 SWS	eines der Fächer - VWL, insbesondere Wettbewerb und Innovation - VWL, insbesondere Umweltökonomie - VWL, insbesondere Konjunktur und Wachstum - VWL, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen	 (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std. und mündliche Prüfung
4. Rechtswissenschaftliches Fach 6 SWS	Bau- und Bauplanungsrecht	(4 SWS)	1 PVL	Klausur 4 Std.
	wahlweise eines der Fächer * Arbeitsrecht I * Finanz- und Steuerrecht * Wirtschaftsrecht oder ein weiteres mit 2 SWS ausgewiesenes rechtswissenschaftliches Fach[1)]	 (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)	1 PVL[2)]	
5a. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen 4 SWS[3)]	Es sind zwei Fächer à 2 SWS zu wählen.	(2 SWS)	1 PVL[4)]	
		(2 SWS)		1 APL
5b. Integrationsfach 8 SWS	Es sind 8 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen: Operations Research Projektmanagement Statistik II Systemanalyse	 (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 1 PVL	 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.

6. Technisches Fach I 10 SWS	Bauwirtschaft I (2 SWS) Bauwirtschaft II (2 SWS) Baubetrieb I (2 SWS) Vermessungskunde (4 SWS)	 1 PVL	Klausur 1 Std. Klausur 1 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std.
7. Technisches Fach II 12 SWS	Konstruktive Bauwerkserhaltung (2 SWS) Massivbau I (4 SWS) Stahl- und Holzbau (6 SWS)	1 PVL 1 PVL 1 PVL	Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 3 Std.
8. Technisches Fach III 16 SWS	Es sind 10 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen. Weitere 6 SWS sind aus den Fächern der Studienschwerpunkte I bis III zu wählen.		
	Studienschwerpunkt I: Baumanagement		
	* Produktionswirtschaft (6 SWS) * Materialfluss und Logistik (4 SWS) * Qualitätslehre I (4 SWS) * Arbeitssicherheit (2 SWS) * Baubetrieb II (4 SWS) * Baubetrieb Sondergebiete (4 SWS) * Bauwirtschaft Sondergebiete (4 SWS) * Bauinformatik 1 (4 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 1 PVL	Klausur 4 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.
	Studienschwerpunkt II: Konstruktiver Ingenieurbau		
	* Massivbau II (4 SWS) * Grundbau (4 SWS) * Bodenmechanik (4 SWS) * Tragkonstruktionen (2 SWS) * Technischer Ausbau (4 SWS) * Bautechnikgeschichte (2 SWS) * Entwerfen (5 SWS)	1 PVL 1 PVL 1 PVL 	Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. APL
	Studienschwerpunkt III: Verkehrs- und Raumplanung		
	* Straßenbau (2 SWS) * Integrierte Verkehrswirtschaft (4 SWS) * Stadttechnik (2 SWS) * Spurgeführter und öffentlicher Nahverkehr (4 SWS) * Städtebauliche Infrastruktur (2 SWS) * Siedlungswasserwirtschaft (3 SWS) * Stadtbaugeschichte (2 SWS) * Kolloquium Verkehrsplanung und Bahntechnik (2 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 	Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. APL Klausur 1 Std. APL
9. Studienarbeit			
10. Diplomarbeit			

[1] Vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
[2] PVL benotet
[3] Es sind Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen. Die oder der Studierende hat unabhängig von der Studienrichtung die Möglichkeit, im Rahmen des Technischen Fachs III Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von 6 SWS zu wählen, vgl. Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000). Sollen geistes- oder sozialwissenschaftliche Fächer im Rahmen des TF III gewählt werden, die im Fächerkatalog des TF III nicht genannt sind, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
[4] Prüfungsvorleistung benotet. Die APL darf sich nicht auf das Fach der PVL erstrecken.

P Prüfung
PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.2 Hauptstudium
1.2.3 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Umwelttechnik

Fach	Fachgebiet		PVL	Art der PL
1. Betriebswirtschaftliches Fach I 12 SWS	Eines der Fächer - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement, Umweltmanagement - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung	 (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
2. Betriebswirtschaftliches Fach II 12 SWS	Ein weiteres noch nicht belegtes Fach aus 1.	(12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
3. Volkswirtschaftliches Fach 8 SWS	eines der Fächer - VWL, insbesondere Wettbewerb und Innovation - VWL, insbesondere Umweltökonomie - VWL, insbesondere Konjunktur und Wachstum - VWL, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen	 (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std. und mündliche Prüfung
4. Rechtswissenschaftliches Fach 6 SWS	Staats- und Verwaltungsrecht II (Umweltrecht)	(2 SWS)		Klausur 2 Std.
	wahlweise eines der Fächer * Handelsrecht * Gesellschaftsrecht	 (2 SWS) (2 SWS)		Klausur 2 Std. [1]
	wahlweise eines der Fächer * Gesellschaftsrecht [1] * Handelsrecht [1] * Arbeitsrecht I * Finanz- und Steuerrecht * Wirtschaftsrecht * Staats- und Verwaltungsrecht I * Umweltrecht und Genehmigungsverfahren * Grundzüge des Europarechts oder ein weiteres mit 2 SWS ausgewiesenes rechtswissenschaftliches Fach[2]	 (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)	1 PVL[3]	
5a. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen 4 SWS[4]	Es sind zwei Fächer à 2 SWS zu wählen.	(2 SWS)	1 PVL[5]	
		(2 SWS)		1 APL
5b. Integrationsfach 8 SWS	Es sind 8 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen: Operations Research Projektmanagement Statistik II Systemanalyse	 (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 1 PVL	 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.
6. Technisches Fach I 12 SWS	Einführung in die Verfahrenstechnik Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt Sicherheitstechnik/Arbeitsschutz eines der Fächer: * Bodenmechanik und Grundbau * Vermessungstechnik	(6 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)		Klausur 3 Std. Klausur 1 Std. Klausur 1 Std. Klausur 1 Std. Klausur 1 Std.
	Es sind 12 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen.			

	Es sind 12 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen.		
	Studienschwerpunkt I: Wasserwesen (12 SWS)		Mündliche Prüfung
	Studienschwerpunkt II: Bodenschutz, Rekultivierung, Altlasten (12 SWS)		Mündliche Prüfung
	Studienschwerpunkt III: Luftchemie, Klimaschutz und Luftreinhaltung (12 SWS)		Mündliche Prüfung
	Studienschwerpunkt IV: Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik (12 SWS)		Mündliche Prüfung
	Studienschwerpunkt V: Umwelt-Verfahrenstechnik (12 SWS)		Mündliche Prüfung
8. Technisches Fach III 12 SWS	Es sind 12 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen: * weitere noch nicht belegte Fächer aus 7. * weitere umweltwissenschaftliche oder verfahrenstechnische Fächer nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss (2 SWS) * Sozialwissenschaftliche Umweltfragen (2 SWS) (4 SWS) * Arbeitswissenschaft	1 PVL	APL Klausur 1 Std. Klausur 2 Std.
9. Studienarbeit			
10. Diplomarbeit			

1) Die PL in Handelsrecht oder in Gesellschaftsrecht kann nur in einem Fach abgelegt werden, das nicht bereits als PVL eingebracht worden ist.
2) Vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
3) PVL benotet.
4) Es sind Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen. Die oder der Studierende hat unabhängig von der Studienrichtung die Möglichkeit, im Rahmen des Technischen Fachs III Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von 6 SWS zu wählen, vgl. Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000). Sollen geistes- oder sozialwissenschaftliche Fächer im Rahmen des TF III gewählt werden, die im Fächerkatalog des TF III nicht genannt sind, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
5) Prüfungsvorleistung benotet. Die APL darf sich nicht auf das Fach der PVL erstrecken.

P Prüfung
PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.2 Hauptstudium
1.2.4 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Energieversorgung

Fach	Fachgebiet		PVL	Art der PL
1. Betriebswirtschaftliches Fach I 12 SWS	Eines der Fächer - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement, Umweltmanagement - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung	 (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
2. Betriebswirtschaftliches Fach II 12 SWS	Ein weiteres noch nicht belegtes Fach aus 1.	(12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
3. Volkswirtschaftliches Fach 8 SWS	eines der Fächer - VWL, insbesondere Wettbewerb und Innovation - VWL, insbesondere Umweltökonomie - VWL, insbesondere Konjunktur und Wachstum - VWL, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen	 (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std. und mündliche Prüfung
4. Rechtswissenschaftliches Fach 6 SWS	Handels- und Gesellschaftsrecht	(4 SWS)	1 PVL	Klausur 4 Std.
	wahlweise eines der Fächer * Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I * Arbeitsrecht I * Finanz- und Steuerrecht * Wirtschaftsrecht oder ein weiteres mit 2 SWS ausgewiesenes rechtswissenschaftliches Fach[1)]	 (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)	1 PVL[2)]	
5a. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen 4 SWS[3)]	Es sind zwei Fächer à 2 SWS zu wählen.	(2 SWS)	1 PVL[4)]	
		(2 SWS)		1 APL
5b. Integrationsfach 10 SWS	Hauptseminar Energieversorgung Weitere 6 SWS aus den folgenden Fächern: - Elektrizitätswirtschaft[5)] - Wärmewirtschaft[5)] - Energiemanagement[5)] - Energiehandel[5)]	(4 SWS) (4 SWS) (4 SWS) (2 SWS) (2 SWS)		Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.

6. Technisches Fach I 12 SWS	Pflichtbereich Thermische Energietechnik: - Kraftwerkstechnik I - Kraft-Wärme-Kopplung - Fernwärmesysteme - Gasversorgung	 4 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS		 Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std.
7. Technisches Fach II 12 SWS	Pflichtbereich Elektrische Energietechnik: - Starkstromanlagen - Planung von Energieübertragungsnetzen - Automatisierte elektrische Antriebe	 4 SWS 4 SWS 4 SWS		 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.
8. Technisches Fach III 12 SWS	Es ist sind 12 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:			
	Studienschwerpunkt I: Energiewandlung - Kraftwerkstechnik II - Planung u. Bau v. Energieversorgungsanlagen - Stromrichtergespeiste Antriebe - Leistungselektronik - Technik und Nutzung regenerativer Energien	 4 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS 4 SWS		 Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 St.
	Studienschwerpunkt II: Elektroenergieversorgung: - Hochspannungstechnik - Schutz von Energieübertragungsnetzen - Power Automaten - Mittel- u. Niederspannungstechnik - EMV in Elektroenergiesystemen - EMV-Praktikum - Technik und Nutzung regenerativer Energien	 4 SWS 4 SWS 4 SWS 4 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS		 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. APL Klausur 2 Std.
	Studienschwerpunkt III: Dezentrale Energietechnik - Einführung in die dezentrale Energietechnik[6)] - Komponenten dezentraler Energiesysteme[6)] - Systemintegration und Optimierung dezentraler Energieversorgungssysteme[6)] - Technik und Netzeinbindung von Energiespeichern[6)] - Schutz von Energieübertragungsnetzen - Mittel- u. Niederspannungstechnik - Technik und Nutzung regenerativer Energien	 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS 4 SWS		 Klausur 90 min Klausur 90 min Klausur 90 min Klausur 90 min Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.
9. Studienarbeit				
10. Diplomarbeit				

1) Vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
2) PVL benotet
3) Es sind Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen. Die oder der Studierende hat unabhängig von der Studienrichtung die Möglichkeit, im Rahmen des Technischen Fachs III Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von 6 SWS zu wählen, vgl. Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000). Sollen geistes- oder sozialwissenschaftliche Fächer im Rahmen des TF III gewählt werden, die im Fächerkatalog des TF III nicht genannt sind, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
4) Prüfungsvorleistung benotet. Die APL darf sich nicht auf das Fach der PVL erstrecken.
5) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann ein anderes Fach aus dem Katalog des Integrationsfaches der anderen Studienrichtungen gewählt werden.
6) Diese Lehrveranstaltungen können ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

P Prüfung
PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Anlage 1.2 Hauptstudium
1.2.5 Prüfungs- und Studienleistungen - Studienrichtung Informatik

Fach	Fachgebiet		PVL	Art der PL
1. Betriebswirtschaftliches Fach I 12 SWS	Eines der Fächer - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement, Umweltmanagement - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung	 (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS) (12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
2. Betriebswirtschaftliches Fach II 12 SWS	Ein weiteres noch nicht belegtes Fach aus 1.	(12 SWS)	3 PVL	Klausur 4 Std. und mündliche Prüfung
3. Volkswirtschaftliches Fach 8 SWS	eines der Fächer - VWL, insbesondere Wettbewerb und Innovation - VWL, insbesondere Umweltökonomie - VWL, insbesondere Konjunktur und Wachstum - VWL, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen	 (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS) (8 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std. und mündliche Prüfung
4. Rechtswissenschaftliches Fach 6 SWS	Handels- und Gesellschaftsrecht	(4 SWS)	1 PVL	Klausur 4 Std.
	wahlweise eines der Fächer * Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I * Arbeitsrecht I * Finanz- und Steuerrecht * Wirtschaftsrecht * Medienrecht oder ein weiteres mit 2 SWS ausgewiesenes rechtswissenschaftliches Fach[1)]	 (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) (2 SWS)	1 PVL[2)]	
5a. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen 4 SWS[3)]	Es sind zwei Fächer à 2 SWS zu wählen.	(2 SWS)	1 PVL[4)]	
		(2 SWS)		1 APL
5b. Integrationsfach 8 SWS	Es sind 8 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen: Operations Research Projektmanagement Statistik II Systemanalyse	 (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS) (4 SWS)	 1 PVL 1 PVL 1 PVL 1 PVL	 Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.

6. Technisches Fach I 12 SWS	* Rechnernetze und Kommunikationssysteme (9 SWS) * Rechnerarchitektur (3 SWS)	1 PVL 1 PVL	Klausur 3 Std. Klausur 3 Std.
7. Technisches Fach II 12 SWS	Es sind 12 SWS aus einem der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen.		
	Studienschwerpunkt I: eBusiness		
	* Rechnernetze und Kommunikations-systeme II (3 SWS) * Informationssysteme in Unternehmen (6 SWS) * Software-Projektmanagement (6 SWS) * Verteilte Systeme (2 SWS) * Sicherheit in Rechnernetzen (4 SWS) * Produktionswirtschaft (6 SWS) * Materialfluss und Logistik (4 SWS) * e-business Systeme und Anwendungen (6 SWS) * Content Management (4 SWS) * Mobile Kommunikationssysteme (4 SWS)	je be-legtem Fach 1 PVL	Klausur 2 Std. Klausur 3 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 4 Std. Klausur 2 Std. Klausur 3 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.
	Studienschwerpunkt II: Multimedia		
	* Rechnernetze und Kommunikations-systeme II (3 SWS) * Kommunikationstechnik I (4 SWS) * Kommunikationstechnik II (4 SWS) * Computergrafik (4 SWS) * Bildanalyse und Bildverstehen (4 SWS) * Gestaltung von Benutzeroberflächen (4 SWS) * Hochleistungskommunikation und Multimedia (4 SWS) * Sicherheit in Rechnernetzen (3 SWS) * Medienrecht I - gewerblicher Rechts-schutz und Medienrecht (2 SWS) * verteilte Betriebssysteme (4 SWS) * Gestaltung multimedialer Systeme (4 SWS) * Mobile Kommunikationssysteme (4 SWS)	je be-legtem Fach 1 PVL	Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 3 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 1 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std. Klausur 2 Std.

	Studienschwerpunkt III: Softwaretechnik			
	* Datenbankprogrammierung	(4 SWS)	je be-	Klausur 2 Std.
	* Softwaretechnik I	(4 SWS)	legtem	Klausur 1,5 Std.
	* Softwaretechnik II	(2 SWS)	Fach	Klausur 1,5 Std.
	* Compilertechnik	(6 SWS)	1 PVL	Klausur 3 Std.
	* Testen von Software	(6 SWS)		Klausur 3 Std.
	* Softwarezulässigkeit	(6 SWS)		Klausur 3 Std.
	* Informationssysteme	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* verteilte Betriebssysteme	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Content Management	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
8. Technisches Fach III 14 SWS	* Datenbanken I	(4 SWS)	je be- legtem Fach 1 PVL	Klausur 2 Std.
	Es sind weitere 10 SWS aus den folgenden Fächern zu wählen:			
	* weitere noch nicht belegte aus 7.			
	* Informationssysteme in Unternehmen I	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Informationssysteme in Unternehmen II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Datenbanken II	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
	* Arbeitswissenschaft	(4 SWS)		Klausur 2 Std.
9. Studienarbeit				
10. Diplomarbeit				

[1] Vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
[2] PVL benotet
[3] Es sind Fächer aus dem Bereich des ZTG zu wählen. Die oder der Studierende hat unabhängig von der Studienrichtung die Möglichkeit, im Rahmen des Technischen Fachs III Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von 6 SWS zu wählen, vgl. Richtlinie für das fächerübergreifende Studium vom 10. Februar 2000 (ABl. 21/2000). Sollen geistes- oder sozialwissenschaftliche Fächer im Rahmen des TF III gewählt werden, die im Fächerkatalog des TF III nicht genannt sind, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
[4] Prüfungsvorleistung benotet. Die APL darf sich nicht auf das Fach der PVL erstrecken.

P Prüfung
PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
APL Alternative Prüfungsleistung

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 21.05.2003, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02.10.2003 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07.10.2003.

Die Ordnung wurde am 07.10.2003 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.10.2003 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.10.2003.

Cottbus, den 07.10.2003

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 7. Oktober 2003

Präambel
Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	36
§ 2	Studienvoraussetzung, Studienbeginn	36
§ 3	Beschreibung des Studienganges	36
§ 4	Studienform und Studienrichtungen	37
§ 5	Studiendauer und Studienziel	37
§ 6	Lehrveranstaltungsformen	38
§ 7	Berufspraktische Tätigkeit	39
§ 8	Studienberatung	39
§ 9	Grundstudium	40
§ 10	Hauptstudium	40
§ 11	Studienarbeit	40
§ 12	Diplomarbeit	40
§ 13	Änderung des Lehrangebots	40
§ 14	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	40

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums mit dem Abschluss Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur - Wirtschaftsingenieurwesen - bzw. mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieurin oder Diplom-Wirtschaftsingenieur der BTU.

§ 2 Studienvoraussetzung, Studienbeginn

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 3 Beschreibung des Studienganges

Wirtschaftsingenieurwesen im Überblick

(1) [1]Beim Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU handelt es sich um einen doppelt qualifizierenden Studiengang, der eine universitäre Ausbildung in zwei Fachrichtungen umfasst. [2]Das Studium beinhaltet die Ausbildung in einem technischen Studiengang (z.B. Produktionstechnik, Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Energieversorgung, Informatik) und einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. [3]Infolge der Zunahme der arbeitsseitigen Verflechtungen und komplexer werdenden Produktionsprozessen gewinnt die Integration von technischen und ökonomischen Methoden an Bedeutung. [4]Wirtschaftsingenieure sind auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage, auch bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben zu lösen. [5]Die Ausbildung berechtigt sowohl zur Promotion in einem technischen als auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.[1)] [6]Die Doppelqualifikation im Studium hat die starke Wettbewerbsposition der Wirtschaftsingenieure auf dem Arbeitsmarkt bewirkt. [7]Gleichzeitig ist sie auch eine Hauptschwierigkeit für die Studierenden, die ihren Preis im Umfang des Studiums fordert.[2)]

Praxisbezug[3)]

(2) [1]In allen Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens ist ein technisches Betriebspraktikum vorgesehen, das in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums abzuschließen ist, sowie ein kaufmännisches Betriebsprakti-

[1)] Vgl. Erläuterungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (2002), hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BR Deutschland, S. 34-35.

[2)] Erläuterungen zur Rahmenordnung, S. 37.

[3)] Vgl. Erläuterungen zur Rahmenordnung, S. 35.

kum, das bis zum Ende des Hauptstudiums erbracht wird. [2]Die meisten Wirtschaftsingenieure haben im Verlauf ihres Studiums über das vorgeschriebene Maß hinaus weitere Praktika absolviert. [3]Die Verbindung von Praxis und Studium wird auch durch die Studien- und Diplomarbeit hergestellt.

Besondere Kompetenzen[4)]

(3) [1]Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen orientieren sich an anspruchsvollen wissenschaftlichen und ethischen Maßstäben. [2]Sie vermitteln ein hohes Maß an Fachwissen und Kompetenz. [3]Außerdem fördern sie die Möglichkeiten, selbstständig, kreativ und verantwortungsbewusst zu arbeiten. [4]Die Internationalität des Studienganges wird durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten gewährleistet. [5]Kommunikative Fähigkeiten erwerben die Studierenden u.a. in Seminarvorträgen und bei der Präsentation der Ergebnisse von Projektarbeiten, Studien- und Diplomarbeit. [6]Alle Arbeiten können in Teams angefertigt werden, wobei selbstständige Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erbringen sind.

Einsatzgebiete[5)]

(4) [1]Wirtschaftsingenieure sind in zwei Fachrichtungen praxisnah und wissenschaftlich qualifiziert und daher auch Spezialisten für den Überschneidungsbereich zwischen Technik und Wirtschaft. [2]Auf Grund ihrer interdisziplinären Ausbildung liegt hier ein Haupteinsatzgebiet für Wirtschaftsingenieure. [3]Ein ausschließlicher Einsatz als Wirtschaftswissenschaftler oder als Diplom-Ingenieur in einer der gewählten Fachrichtungen ist ebenfalls möglich und regelmäßig anzutreffen. [4]Auf Grund ihres doppelt qualifizierenden Studiums haben Wirtschaftsingenieure ein breites Berufsfeld. [5]Sie arbeiten in allen Wirtschaftsbereichen (produzierendes Gewerbe, Unternehmensberatungen, Softwarehersteller, Banken und Versicherungen, Staat, Energieversorgung, Handel und Verkehr). [6]Auch die Tätigkeitsbereiche in Unternehmen und Institutionen sind breit gefächert. [7]Wirtschaftsingenieure arbeiten in der Unternehmensleitung, im Marketing, im Rechnungswesen, im Controlling, in der Logistik, in der Materialwirtschaft, in der Organisation, im Personalwesen, in der Produktion, in der Entwicklung und im Management von Informationssystemen, in der Forschung und Entwicklung, in der Fortbildung und Mitarbeiterschulung sowie in Lehre und Forschung.

§ 4 Studienform und Studienrichtungen

(1) Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der BTU ist ein Simultanstudium, bei dem die verschiedenen Disziplinen und Studien zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert dargeboten werden.[6)]

(2) Den Studierenden wird das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens in den Studienrichtungen Produktionstechnik, Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Energieversorgung und Informatik angeboten.

§ 5 Studiendauer und Studienziel

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester (§§ 1, 24 Prüfungsordnung).

(2) Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, das Hauptstudium am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein.

(3) [1]Während des Studiums sollen die Studierenden die in der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse erwerben und die Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln. [2]Sie werden mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, die ihnen den Übergang in die Berufspraxis ermöglichen sollen. [3]Während des Studiums soll die Qualifikation und Bereitschaft zur effektiven Teamarbeit gefördert und gefordert werden. [4]Gleichzeitig soll die Bedeutung der wissenschaftlichen Organisationsformen vermittelt werden.

(4) [1]Die Ziele des Absatzes 3 sollen durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht werden. [2]Dazu

[4)] Vgl. Erläuterungen zur Rahmenordnung, S. 36.

[5)] Vgl. Erläuterungen zur Rahmenordnung, S. 36-37.

[6)] Auf den postgradualen Studiengang Wirtschaftswissenschaften (ABl. 07/1999) wird hingewiesen.

werden Mathematik, naturwissenschaftliche Grundlagen, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden.

(5) [1]Die Studierenden sollen dazu motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. [2]Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(6) [1]Zusätzlich zu den vorgesehenen Lehrinhalten in dem Studiengang sollten sich die Studierenden um Kenntnisse bemühen, die das Studium abrunden. [2]Ihnen wird empfohlen, vor Antritt oder im Laufe des Studiums ausreichende Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch, zu erwerben. [3]Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten werden. [4]Insbesondere ist die Verwendung von englischsprachiger Literatur sowohl im wirtschaftswissenschaftlichen als auch im ingenieurwissenschaftlichen Bereich üblich, ihr Verständnis wird vorausgesetzt bzw. ihre Verwendung wird erwartet.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Studieninhalte, über deren Stoffverteilung im einzelnen das zu jedem Semester erstellte Vorlesungsverzeichnis Auskunft gibt, werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
In Vorlesungen wird der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt, die durch schriftliche Unterlagen unterstützt werden sollten.

2. Seminar (SE)
In Seminaren soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich überwiegend anhand der Literatur über ein vom Verantwortlichen bestimmtes Thema zu informieren, sich im mündlichen Vortrag damit auseinander zu setzen und die eigene Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist vorzulegen.

3. Übung (UE)
Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Vermittlung von Lehrstoffen und von Fertigkeiten unter Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

4. Laborausbildung (LA)
Apparative und experimentelle Laboratoriumsübungen dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen theoretisch vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche. Die Studierenden sollen in kleinen Gruppen arbeiten, die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Systemen erlernen und eigene Messungen auswerten.

5. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)
In integrierten Lehrveranstaltungen werden ohne feste zeitliche Abgrenzung theoretische und praktische Teile miteinander verbunden.

6. Entwerfen (EW)
Im Entwerfen werden praktische Berechnungen, ggf. mit konstruktiver Bearbeitung, komplexer Dimensionierungsaufgaben zur Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse durchgeführt.

7. Projektübung (PJ)
Projektübungen beinhalten Aufgabenstellungen, die von Lehrenden und Lernenden gemeinsam entwickelt werden, um fachspezifische Probleme zu analysieren und ggf. in Zusammenarbeit mit verwandten Fächern Lösungen zu erarbeiten.

8. Exkursion (EX)
Exkursionen beinhalten einen Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie sollen die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse erweitern. Je nach Erfordernis werden Veranstaltungen eingerichtet, in denen von den Studierenden eine eigene Beschäftigung mit einzelnen Themen des Exkursionsprogramms erwartet wird.

9. Kolloquium (KO)
Kolloquien ergänzen den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern der Praxis. Kolloquien dienen auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem eigenen Lehrstuhl (Studienarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, Forschungsvorhaben).

10. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten (WA)
Die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten umfasst die Betreuung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten.

(2) Die für Lehrveranstaltungen Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters einen kurzen Überblick über den Gesamtinhalt, sowie über Prüfungsanforderungen und -modalitäten. (Vgl. §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 4 PO.)

(3) Alle genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern zum Erreichen der Lernziele ein begleitendes Selbststudium, dessen zeitlicher Aufwand einschließlich der Prüfungsvorbereitung etwa dem doppelten der Zahl der Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer entspricht.[7)]

§ 7 Berufspraktische Tätigkeit

(1) [1]Vor oder während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten und im Umfang von 24 Wochen nachzuweisen, wobei ein technisches Grundpraktikum von 12 und ein wirtschaftswissenschaftliches Fachpraktikum von 12 Wochen Dauer gefordert werden. [2]Ablauf und Inhalt des Praktikums regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

(2) Für die Anerkennung des Praktikums ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zuständig, welche oder welcher vom Fakultätsrat aus dem Kreise der Prüfenden des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen bestellt wird.

(3) [1]Den Studierenden wird empfohlen, das in der Praktikumsordnung (Anlage 1) vorgeschriebene Grundpraktikum oder den größten Teil davon vor der Aufnahme des Grundstudiums abzuleisten. [2]Auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung wird hingewiesen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst die allgemeinen Fragen des Studiums. Sie obliegt der Zentralen Studienberatung der BTU.

(3) [1]Die Studienfachberatung, die von der Fakultät durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung. [2]Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrveranstaltungen anzuleiten. [3]Hierzu gehören auch Einführungsveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium, die regelmäßig einmal im Semester durchgeführt werden.

(4) [1]Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Kreise der Prüfenden des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen als Beauftragte oder Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die oder der durch fachkompetentes wissenschaftliches Personal und studentische Hilfskräfte unterstützt wird. [2]Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) [1]Die spezielle Studienfachberatung für die Fächer des Grundstudiums wird von den für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen wahrgenommen. [2]Für Fragen, die speziell die einzelnen Fächer der Diplomprüfung betreffen, sind die diese Fächer vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuständig.

(6) [1]Zur Information und Orientierung über das Studium im Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ein Studienführer herausgegeben. [2]Die zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gehörenden Lehrveranstaltungen werden im Studienführer veröffentlicht. [3]Die oder der für die Herausgabe des Studienführers verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sowie die übrigen Mitglieder der Redaktionskommission werden vom Fakultätsrat bestellt.

[7)] Vgl. Zeitbedarfsrechnung in der Rahmenordnung Wirtschaftsingenieurwesen (Uni) vom 06.11.2001/01.03.2002, S. 47.

§ 9 Grundstudium

(1) In der Anlage 1 zur Prüfungsordnung sind die Stundentafel für das Grundstudium und die Fächer für die Diplom-Vorprüfung ausgewiesen.

(2) Eine kurze inhaltliche Beschreibung der den einzelnen Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen erfolgt in den zu Beginn jedes Semesters erscheinenden Vorlesungsverzeichnissen.

§ 10 Hauptstudium

(1) In der Anlage 1 zur Prüfungsordnung sind die Stundentafel für das Hauptstudium und die Fächer für die Diplomprüfung ausgewiesen.

(2) [1]Das Hauptstudium stellt in besonderem Maße die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch eine übungsintensive und praxisorientierte Bildung her. [2]Der Studienplan gestattet eine flexible Studiengestaltung durch obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen sowie Wahlfächer aus dem Lehrangebot der BTU.

§ 11 Studienarbeit

[1]Die Studienarbeit ist eine während des Hauptstudiums zu erbringende benotete Prüfungsleistung. [2]Einzelheiten regelt § 29 der Prüfungsordnung.

§ 12 Diplomarbeit

[1]Die Diplomarbeit ist eine benotete Prüfungsleistung. [2]Einzelheiten regeln §§ 19 und 30 der Prüfungsordnung.

§ 13 Änderung des Lehrangebots

(1) [1]Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sorgt für die Anpassung des Lehrangebotes an die Entwicklung und die Erfordernisse der Technik. [2]Dazu gehört es, den Studienplan für das Grund- und das Hauptstudium (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(2) Die festgelegten Lehrveranstaltungen können auch auf Vorschlag der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen vom Fakultätsrat geändert werden.

(3) Änderungen des Lehrangebotes werden durch Erlass einer Änderungssatzung wirksam.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 am 1. Oktober 2003, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung vom 10. Februar 1993 (ABl. 08/1993), die Studienordnung vom 8. Juni 1995 (ABl. 09/1996), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2000 (ABl. 08/2001), und die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. Juli 1995 (ABl. 02/1995) mit den Einschränkungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) [1]Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung entweder nach dieser oder nach der für sie gültigen Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der BTU ablegen. [2]Die Entscheidung ist nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt mit der nächsten anzumeldenden Prüfung bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. [3]Die Entscheidung für oder gegen diese Studienordnung kann nur gleichzeitig mit und entsprechend der Entscheidung für oder gegen die Prüfungsordnung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung erfolgen. [4]Für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung die Diplom-Vorprüfung ablegen, gilt diese Studienordnung mit Eintritt in das Hauptstudium.

(3) Die Anlagen 1 (Praktikumsordnung) und 2 (Betreuungsfestlegungen) sind Bestandteile dieser Ordnung.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikumsordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit	41
§ 2 Grundpraktikum	41
§ 3 Fachpraktikum	43
§ 4 Praktikumseinrichtungen	44
§ 5 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit	44
§ 6 Bescheinigung der praktischen Tätigkeit	45
§ 7 Anerkennung der praktischen Tätigkeit	45
§ 8 Praktische Tätigkeit im Ausland	46

§ 1 Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) [1]Die BTU verlangt in der Studien- und in der Prüfungsordnung für Studierende des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 24 Wochen.
[2]In der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure kommen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung. [3]Ihre Arbeit erfordert praktisches Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl auf technischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet. [4]Das Praktikum soll exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten vermitteln, die Studienmotivation fördern und ein tieferes Verständnis der Lehrveranstaltungen erschließen helfen.
[5]Nach bisherigen Erfahrungen sind die absolvierten Praktika sowie dafür ausgewählte Betriebe und Einrichtungen und entsprechende Praktikumszeugnisse nicht unwesentliche Orientierungen bei Einstellungsgesprächen und in Bewerbungsunterlagen.

(2) [1]Die praktische Tätigkeit besteht aus einem Grundpraktikum von mindestens 12 Wochen und einem Fachpraktikum von ebenfalls mindestens 12 Wochen Dauer.
[2]Das Grundpraktikum soll möglichst vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung (in besonderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).
[3]Das Fachpraktikum ist nach der Diplom-Vorprüfung und bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit durchzuführen. [4]In begründeten Fällen kann an den Prüfungsausschuss der Antrag gestellt werden, einen Teil des Fachpraktikums (maximal vier Wochen) vor der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.

(3) Ein Teilpraktikum soll mindestens vier Wochen umfassen; in Ausnahmen mindestens drei Wochen.

(4) [1]Bereits an der BTU immatrikulierte Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht Angehörige des Praktikumsbetriebes. [2]Sie behalten den Rechtsstatus einer oder eines Studierenden.

§ 2 Grundpraktikum

(1) [1]Im Grundpraktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen und praktische, manuelle Fertigkeiten zu erlernen. [2]Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. [3]Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen und die Anwendung von Fachbegriffen. [4]Es sollen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und erste Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.
[5]Da die vorlesungsfreie Zeit während des Grundstudiums relativ begrenzt ist, empfiehlt es sich, bereits einige Wochen praktischer Arbeit vor Studienbeginn abzuleisten.

(2) Die Tätigkeiten während des Grundpraktikums müssen umfassen:

Für alle Studienrichtungen:
Erfassung und Darstellung der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum ste-

henden Fertigungsverfahren und Arbeitsabläufe sowie deren möglicher Alternativen.

Ziel ist es dabei, die auszuführenden technischen und handwerklichen Tätigkeiten in einen stofflichen und technologischen Gesamtprozess einordnen zu können, um Verantwortlichkeiten sowie Ursachen und Folgen zu erkennen.

Studienrichtung Produktionstechnik
Aus den Teilgebieten a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten zu absolvieren:

a) Grundlegende Arbeiten an Schraubstock, Schmiede, Anreißplatte
Tätigkeiten: Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Senken, Richten, Biegen, Scharfschleifen, Handschmieden

b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
Tätigkeiten:

- Spanend: Drehen, Revolver-, Automaten- und Bohrwerksdrehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Nachformen an Dreh- und Fräsmaschinen
- Spanlos: Stanzen, Ziehen, Tiefziehen, Biegen, Erodieren, Walzen, Drücken, Pressen, Rollen, Gesenkschmieden

c) Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung
Tätigkeiten: Autogen-, Lichtbogen- und Schutzgasschweißen, Brennschneiden, Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen

d) Qualitätssicherung, Messen und Prüfen in der Fertigung
Tätigkeiten: Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Spezialmessgeräte in der Serienfertigung, Kennenlernen der Grundlagen wie Toleranzen, Passungssysteme, statistische Qualitätskontrolle

e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik

g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik

Studienrichtigung Bauingenieurwesen
Das Grundpraktikum muss auf einer Baustelle abgeleistet werden. Es ist mindestens einer der folgenden Bereiche zu absolvieren:

a) Stahlbetonhochbau, Stahlbau, Holzbau
b) Straßen-, Erd- und Tiefbau bzw. Wasserbau
c) Fertigteilwerk und/oder Montage von Fertigbauten

Ein Abschnitt von mindestens 4 Wochen ist in einem Bauhauptgewerbe (Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlergewerbe) zu absolvieren.

Studienrichtung Umwelttechnik
Das Grundpraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte

1. Abschnitt (8 Wochen)
Teilgebiete:

a) Grundlegende Arbeiten an Schraubstock, Schmiede, Anreißplatte
b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
c) Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung
d) Messen und Prüfen in der Fertigung
e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen
f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik
g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik

und die bei der Studienrichtung Produktionstechnik darunter angeführten Tätigkeiten. Aus jedem der Teilgebiete a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten auszuführen.

2. Abschnitt (4 Wochen)
Frei gewählte Tätigkeiten in einem produzierenden Bereich auf umwelttechnischem Gebiet (z. B. Erfassung von technologischen Alternativen, Qualitätssicherung und -kontrolle unter

dem speziellen Aspekt der Anforderung des Umweltschutzes).

Studienrichtung Energieversorgung
Das Grundpraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte

1. Abschnitt (8 Wochen)
Teilgebiete:

a) Grundlegende Metallbearbeitung
b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
c) Schweißen, Löten, Kleben, Fügetechnik
d) Messen und Prüfen in der Fertigung
e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen und Anlagen
f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Energieversorgung
g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Energieversorgung

Es gelten die bei der Studienrichtung Produktionstechnik darunter angeführten Tätigkeiten. Aus jedem der Teilgebiete a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten auszuführen.

2. Abschnitt (4 Wochen)
Frei gewählte Tätigkeiten im Bereich der Technik, des Betriebes oder der Instandhaltung von Energieerzeugungs- oder Energieverteilungsanlagen.

Studienrichtung Informatik
Aus jedem der Teilgebiete a) bis k) sind jeweils mehrere Tätigkeiten auszuführen. Bei den Tätigkeiten a) bis g) sind die bei der Studienrichtung Produktionstechnik aufgeführten Tätigkeiten möglich.

Teilgebiete:

a) Grundlegende Arbeiten an Schraubstock, Schmiede, Anreißplatte
b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
c) Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung
d) Qualitätssicherung, Messen und Prüfen in der Fertigung
e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen
f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik
g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik
h) Installation und Inbetriebnahme von Informations- und Kommunikationssystemen
i) Service und Support von Informations- und Kommunikationssystemen
j) Administration von Informations- und Kommunikationssystemen
k) Exemplarische Programmierung

§ 3 Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum dient dazu, die Studierenden durch Mitarbeit bei konkreten Problemlösungen an die spezielle Tätigkeit und Verantwortung einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs heranzuführen.

(2) [1]Dem interdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Fachpraktikum grundsätzlich durch eine technische und wirtschaftliche Inhalte integrierende Vorgehensweise geprägt sein. [2]Das Fachpraktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern eines Wirtschaftsingenieurs, wie sie in der Studienordnung festgelegt sind. [3]Dazu gehören u. a.:

- Organisation und Unternehmensplanung
- Produktionsplanung und Fertigungsplanung
- Logistik und Materialwirtschaft
- Marketing und Vertrieb
- Personalwirtschaft
- Forschung und Entwicklung
- Finanzierung und Investitionen
- Umweltmanagement
- Controlling
- Unternehmensführung und Personalführung
- Unternehmensberatung

(3) Das Fachpraktikum sollte möglichst auf den Gebieten der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer absolviert werden (12 Wochen).

(4) Das Fachpraktikum kann nicht vor Beginn des Studiums durchgeführt werden.

§ 4 Praktikumseinrichtungen

(1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden. Zur Unterstützung bei der Auswahl von Ausbildungseinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.

(2) Universitätsinstitute und universitätsnahe Forschungseinrichtungen sind als Ausbildungsstätten für das Fachpraktikum nicht zugelassen; für das Grundpraktikum nur, wenn die Ausbildung in einer Lehrwerkstatt erfolgt.

(3) Empfehlungen für die Auswahl:

Studienrichtung Produktionstechnik
Als Ausbildungsbetriebe kommen für das Grundpraktikum vor allem mittlere und größere Unternehmungen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie infrage, für Teile des Fachpraktikums auch andere Betriebe und Einrichtungen (z. B. Verkehrsbetriebe, Energieversorgungsunternehmen, größere Handwerksbetriebe, öffentliche Unternehmungen).

Studienrichtung Bauingenieurwesen
Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum eignen sich besonders alle bauausführenden Betriebe. Für das Fachpraktikum sind ausser den bauausführenden Betrieben auch weitere Unternehmungen und Einrichtungen geeignet, wenn die genannten Zielsetzungen und Bedingungen des Praktikums erfüllt werden (z. B. Ingenieur- und Konstruktionsbüros).

Studienrichtung Umwelttechnik
Als Ausbildungsbetriebe sind vor allem mittlere und größere Unternehmungen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie vorzusehen, außerdem Energieversorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe oder öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die für die Lösung von Umweltproblemen Verantwortung tragen. Ebenso ist die Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponie, Kläranlagen u. a.) geeignet.

Studienrichtung Energieversorgung
Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum werden mittlere und größere Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie, Hersteller von Kraftwerks- bzw. Gas- und Wärmeverteilanlagen, Betriebe der Energieversorgung bzw. der Anlagenerrichtung empfohlen.

Studienrichtung Informatik
Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum kommen mittlere und größere Unternehmen der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik, Anbieter von Informations- und Kommunikationssystemen sowie mittlere und größere Unternehmen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie in Frage, für das Fachpraktikum auch andere Betriebe und Einrichtungen (z.B. mittlere und größere Unternehmen der Dienstleistungsbranche oder öffentliche Einrichtungen).

§ 5 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) [1]Während des Praktikums ist fortlaufend ein Berichtsheft (DIN A 4) zu führen. [2]Es enthält:

a) Deckblatt
[3]Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsablauf mit Angaben über

- die persönlichen Angaben des Praktikanten
- Einsatzort (Firma, Fertigungsgebiet, Werkstatt oder Abteilung)
- Praktikumsdauer am jeweiligen Einsatzort (Angabe des Eintritts- und Austrittsdatums, Zahl der Tage bzw. Wochen)
- Kennzeichnung der bevorzugt ausgeführten Tätigkeiten mit einem oder wenigen Stichworten (z. B. Arbeiten an Werkzeugmaschinen und Qualitätskontrolle oder Anwendung von Methoden der Investitionsrechnung).

b) Fachliche Charakteristik des Praktikumsbetriebes
[4]Die fachliche Charakteristik des jeweiligen Praktikumsbetriebes enthält Anmerkungen zu Produktionsprogramm, Marktstellung sowie Betriebsabläufen.

c) Wochenübersichten
[5]Wochenübersichten sind ein stichwortartiger Nachweis über Ablauf und Inhalt einer Praktikumswoche. [6]Sie enthalten kurze Angaben zu den vom Praktikanten selbst ausgeführten Tätigkeiten. [7]Sie sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen.

d) Thematische Arbeitsberichte
[8]Thematische Arbeitsberichte sind Darstellungen zum Arbeitsinhalt des Praktikums. [9]Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen.
[10]Der Praktikant soll durch Texterarbeitung, Anfertigung von grafischen Übersichtsdarstellungen oder technischen Skizzen die erworbenen Fertigkeiten sowie gewonnenes berufliches Wissen aktivieren und dokumentieren (z. B. im Grundpraktikum - Beschreibung von Werkstücken, Maschinen; Analyse von Fertigungsverfahren, Transport- und Lagerprozessen; z. B. im Fachpraktikum - Aufgaben und Analyse der Unternehmungsplanung oder des Innovationsmanagement). [11]Dabei ist zu prüfen, ob grafische Darstellungen zur Straffung des Textes eingesetzt werden können.
[12]Die thematische Arbeitsberichterstattung ist zugleich als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es einem Wirtschaftsingenieur präzise und überzeugend gelingen muss, sich in Wort, Schrift und Bild auch interdisziplinär verständlich zu machen.
[13]Grundsätzlich, vor allem im Rahmen des Fachpraktikums besteht die Möglichkeit, während eines Praktikums nur einen thematischen Arbeitsbericht anzufertigen. [14]Inhaltlich eng verbundene Tätigkeiten und komplexe Aufgaben sollen auch in einem geschlossenen Bericht dargestellt werden können.

(2) [1]Die Wochenübersichten sind von dem betreffenden Ausbildungsleiter abzuzeichnen. [2]Praktikumszeiten über die im Berichtsheft kein Nachweis geführt wurde, können nicht anerkannt werden.

(3) Das Berichtsheft sollte in maschinenschriftlicher Form oder über Computer gedruckt vorgelegt werden.

§ 6 Bescheinigung der praktischen Tätigkeit

(1) [1]Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. [2]Die Praktikumsbescheinigung enthält neben den Angaben zur Person des Praktikanten den betrieblichen Nachweis über

- die gesamte Ausbildungsdauer
- die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte (in Wochen)
- die Fehltage.

(2) [1]Für die Praktikumsbescheinigung besteht keine Formvorschrift. [2]Ein Muster ist als Anlage zur Praktikumsordnung beigefügt.

§ 7 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

(1) [1]Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind im Praktikantenamt einzureichen

- ein formloser Antrag, aus dem u. a. hervorgeht
  * die Studienrichtung
  * die Art des Praktikums (Grund- oder Fachpraktikum)
  *die Zahl der anzuerkennenden Wochen
- die Originalbescheinigung über das Praktikum nach § 6
- das Berichtsheft.

[2]Die Praktikumsbescheinigung und das Berichtsheft werden nach der Bearbeitung des Antrages dem Praktikanten wieder ausgehändigt.

(2) [1]Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag anerkannt werden:

a) als Grundpraktikum,
wenn sie weitgehend dem Berufsziel des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen bzw. der hier gewählten Studienrichtungen entspricht und sich auf die im Grundpraktikum geforderten technischen und handwerklichen Tätigkeiten bezieht;

b) als Fachpraktikum,
wenn es sich um eine kaufmännische Berufsausbildung handelt; letztere kann mit vier Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden.
[2]Neben einem formlosen Antrag sind der Praktikantenstelle die entsprechenden Zeugnisse vorzulegen.

(3) [1]Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium der genannten Fachrichtungen anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundes-

wehr beantragen. [2]Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind als Grundpraktikum anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Ausbildungsplan dieser Richtlinie durchgeführt werden. [3]Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte samt ATN (Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) und Wehrdienstbescheinigung bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. [4]Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass (siehe Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, Seite 291, in der Fassung vom 12. Juli 1967, VMBl. 1967, Seite 213) die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheingung zugelassen.
[5]Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstalunen) angeboten. [6]Die Kurse „Schweißen“, „Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung“ und „Aluminiumbearbeitung“, gegebenenfalls weitere nach Überprüfen ihrer Übereinstimmung mit den Ausbildungsplänen dieser Praktikumsordnung, sind ebenfalls auf das Grundpraktium anrechenbar.
[7]Anstelle von Praktiumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblättter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. [8]Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrersatzamt, Abt. Berufsförderungsdienst.
[9]Die Anrechnungsregelung findet sinngemäß auch auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung.

(4) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die geforderte Praktikumsdauer angerechnet.

(5) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumstätigkeit Auskunft beim Praktikantenamt eingeholt werden.

(6) Als späteste Nachweistermine gelten für das

- Grundpraktikum:

die Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung

- Fachpraktikum:

die Anmeldung zur Diplomarbeit.

(7) [1]Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit wird durch einen Schein oder durch Eintragung in das Studienbuch vom Praktikantenamt dokumentiert. [2]Die Anerkennung erfolgt durch den Praktikantenobmann.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen von dieser Ordnung verfügen.

(9) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid können vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 8 Praktische Tätigkeit im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikantenordnung genügt.

(2) [1]Das Berichtsheft für die praktische Tätigkeit ist entweder in deutscher oder englischer Sprache entsprechend § 5 zu führen. [2]Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. [3]Wenn die Landessprache keine der oben angeführten ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

Anlage zur Praktikumsordnung - **Muster**

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau .....
erfolgte im Zeitraum

von ..... bis .....

Darin sind ..... Fehltage enthalten.

Tätigkeit	**Wochen:**
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
	Summe .....

Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Unterschrift

Anlage 2 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Betreuungsfestlegungen -

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck, Status und Aktualisierung dieser Anlage 48
§ 2 Studiengangsleitung 48
§ 3 Prüfungsausschuss 48
§ 4 Praktikantenobfrau, Praktikantenobmann 48
§ 5 Fachbezogene Studienberatung 49
§ 6 Studentische Ansprechpartner 49

§ 1 Zweck, Status und Aktualisierung dieser Anlage

(1) Zur Sicherstellung einer transparenten Betreuungssituation für die Studierenden werden im Rahmen dieser Anlage zur Studienordnung die Zuständigkeiten für die Betreuung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens an der BTU festgelegt.

(2) Diese Anlage hat deklaratorischen Charakter, bei Widersprüchen zu übergeordneten Regelungen aus Gesetz und landesrechtlichen Verordnungen, Grundordnung der BTU, Senatsbeschlüssen, Gremienwahlen oder Personalentscheidungen der zuständigen Dienstvorgesetzten gelten im Zweifel diese.

(3) Diese Anlage ist einmal jährlich durch Beschluss des Fakultätsrates zu aktualisieren.

§ 2 Studiengangsleitung

(1) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen ist Ansprechpartner in allen Belangen, die den Studiengang als Ganzes betreffen. [2]Die Leitung des Studienganges soll einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus dem Kreis der für den Studiengang bestellten Prüfenden übertragen werden, die regelmäßig eine signifikante Anzahl an Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen abnehmen. [3]Vor Aktualisierungen und Überarbeitungen der studiengangspezifischen Regelungen wie Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung ist die Stellungnahme der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters einzuholen.

(2) Die Leitung des Studienganges obliegt bis auf Weiteres Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Specht, Tel. 0355/69-4089, eMail info@prodwi.tu-cottbus.de.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, vgl. insbesondere § 23 der Prüfungsordnung. [2]Zur Sicherung der Transparenz und Kontinuität der Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind die getroffenen Entscheidungen und Festlegungen des Prüfungsausschusses, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, in geeigneter Form universitätsintern zu veröffentlichen.

(2) Den Prüfungsausschuss des Studienganges bilden bis auf Weiteres (vgl. § 1 Abs. 3)

- Prof. Dr. rer. pol. habil. Daniel Baier (Vorsitzender), Tel. 0355/69-2923, eMail baier@tu-cottbus.de
- Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Specht (Stv. Vorsitzender),
- Prof. Dr.-Ing. R. Avak (Fakultät 2),
- Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz-Uwe Küenle (Fakultät 1),
- Dozent Dr.-Ing. A. Heine (Fakultät 4),
- Dipl.-Soz. Alexandra Bläsche (Fakultät 3),
- Kathrin Roßmann (Studentisches Mitglied).

(3) Veröffentlichungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 erfolgen bis auf Weiteres im Internet unter http://www.wiwi.tu-cottbus.de/pruefaus/.

§ 4 Praktikantenobfrau, Praktikantenobmann

(1) [1]Die Praktikantenobfrau oder der Praktikantenobmann nimmt die ihr oder ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

[2]Zur Sicherung der Transparenz und Kontinuität der Beschlüsse sind die getroffenen Entscheidungen und Festlegungen der Praktikantenobfrau oder des Praktikantenobmannes, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, in geeigneter Form universitätsintern zu veröffentlichen.

(2) Praktikantenobmann des Studienganges ist bis auf Weiteres

- Dipl.-Ing. Matthias Koch, Tel. 0355/69-2920, eMail kochma@tu-cottbus.de, für das Grundpraktikum,
- Dipl.-Ing. Sven Wenzke, Tel. 0355/69-2974, eMail sven.wenzke@tu-cottbus.de, für das Fachpraktikum.

(3) Veröffentlichungen der Praktikantenobfrau bzw. des Praktikantenobmannes gemäß Absatz 1 erfolgen bis auf Weiteres im Internet unter http://WWW.TU-Cottbus.De/wiwi/praktikum/.

§ 5 Fachbezogene Studienberatung

(1) Die fachbezogene Studienberatung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bietet Studierenden Hilfe und Unterstützung insbesondere bei der Planung des Studiums, vor allem nach Unterbrechungen, notwendigen Prüfungswiederholungen, Auslandsaufenthalten. Ziel der Beratung ist die zügige und erfolgreiche Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die fachbezogene Studienberatung obliegt bis auf Weiteres Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Cezanne, Tel. 0355/69-3956, eMail cezanne@ tu-cottbus.de.

§ 6 Studentische Ansprechpartner

Der Fakultätsrat hat Kenntnis von folgenden studentischen Gruppen, die sich besonders um die Belange von Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens kümmern:

- Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen, LG 10/533k, Tel. 0355/69-3068, eMail fsr. wiing@tu-cottbus.de.
- Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure Hochschulgruppe Cottbus member of ESTIEM e.V. (VWI), LG 10/435g, Tel. 0355/69-3086, eMail info @vwi-cottbus.de.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 21.05.2003, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02.10.2003 und der Anzeige an das Minis-terium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07.10.2003.

Die Ordnung wurde am 07.10.2003 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus nie-dergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.10.2003 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.10.2003.

Cottbus, den 07.10.2003

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident